Stadtgemeinde St. Veit an der Glan

Hauptplatz 1 9300 St. Veit/Glan Tel.: 04212 5555

E-Mail: city@stveit.carinthia.at

Zahl: 850-2/2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, vom 20.12.2018, mit der Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBI.Nr. 66/1998, idF. LGBI.Nr. 25/2017 und §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBI. Nr. 107/1997, idF. LGBI. Nr. 85/2013, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBI. I Nr. 116/2016, idF. BGBI. I Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Veit an der Glan wird eine Wasserbezugsgebühr sowie für die Inanspruchnahme der Wassermesseinrichtungen eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgaben

Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan ist eine Wasserbezugsgebühr sowie für die Beistellung der Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

§ 3

Höhe der Abgaben

- 1. Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- 2. Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- 3. Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser

 ab 1.1.2019
 € 1,60 (inkl. 10 % Umsatzsteuer)

 ab 1.1.2020
 € 1,68 (inkl. 10 % Umsatzsteuer)

 ab 1.1.2021
 € 1,76 (inkl. 10 % Umsatzsteuer)

4. Die jährliche Wasserzählergebühr wird auf Grund der jeweiligen Zählergröße berechnet und beträgt jährlich

```
ab 1.1.2019 für Zähler bis für Zähler bis für Zähler über 20 m³ mit € 16,00 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) 20 m³ mit € 39,00 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) 20 m³ mit € 78,00 (inkl. 10 % Umsatzsteuer)

ab 1.1.2020 für Zähler bis für Zähler bis für Zähler über 20 m³ mit € 40,00 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) 20 m³ mit € 80,00 (inkl. 10 % Umsatzsteuer)

ab 1.1.2021 für Zähler bis 20 m³ mit € 41,00 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) 20 m³ mit € 41,00 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) 20 m³ mit € 82,00 (inkl. 10 % Umsatzsteuer)
```

§ 4

Abgabenschuldner

- Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr sowie der Wasserzählergebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandsnehmer, ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählergebühr verpflichtet.
- 2. Bei Wasserbezug für Baustellen ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten, der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 5

Festsetzung der Abgaben

- 1. Wasserbezugsgebühren und Wasserzählergebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- 2. Vierteljährlich sind anteilig Vorauszahlungen für die Wasserbezugsgebühr aufgrund der Abgabenfestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

§ 6

Fälligkeit

1. Die Wasserbezugsgebühren laut endgültiger Abrechnung sind mit 15. November fällig.

- 2. Die vierteljährlichen Teilzahlungsbeträge für Wasserbezug sind am 15. Feber, am 15. Mai und am 15. August fällig.
- 3. Die jährliche Wasserzählergebühr ist am 15. November gleichzeitig mit der Wasserendabrechnung fällig.

§ 7

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Verordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weibliche Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Veit an der Glan vom 18. Dezember 2015, Zahl: 850-2/2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Mock